

**ks.  
treuhand  
experten**

## **COVID-19**

Welche Anpassungen / Präzisierungen für Unternehmen wurden vorgenommen?

**ks.info  
beratung**

Der Bundesrat hat nun die Massnahmen bezüglich der verschiedenen Instrumente präzisiert. In unseren bisherigen Newslettern haben wir über diese informiert. Nachfolgend sollen die Präzisierungen und Änderungen dargestellt werden.

### **Präzisierungen bezüglich Bürgschaften resp. Bankkredite**

Der Bundesrat hat in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung die Präzisierungen für die Gewährungen der Betriebskredite festgelegt. Wie bereits mit unserem Newsletter mitgeteilt, können Unternehmen rasch und unkompliziert Kredite von den Banken bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio. beantragen. Bis zu einem Betrag von CHF 500'000 wird der Bund vollständig für diese Kredite garantieren. Ab CHF 500'000 bis CHF 20 Mio. muss die Bank 15% des Risikos selber tragen. Gemäss Verordnung (Art. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1) beträgt die Dauer der Solidarbürgschaft höchstens fünf Jahre. Die Zinssätze wurden für die ersten CHF 500'000 auf 0.0% Zins und für höhere Kredite auf 0.5% pro Jahr festgelegt. Die Umsatzerlöse werden gemäss definitivem Abschluss 2019 oder – falls dieser nicht vorhanden ist – anhand des provisorischen Abschlusses 2019, definitiven Abschluss 2018 oder der Umsätze 2018 festgelegt.

Da diese Konditionen sehr attraktiv sind, ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Anmeldung bei der Bank empfehlenswert, wenn sich das Unternehmen als Kreditnehmer resp. Bürgschaftsnehmer qualifiziert.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Restriktionen, welche in Art. 6 Abs. 3 aufgeführt sind. Darin ist festgehalten, dass folgende Sachverhalte ausgeschlossen sind:

- Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen
- Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen (mit Ausnahmen)
- Zurückführen von Gruppendarlehen und
- Übertragung der mittels Solidarbürgschaft auf eine Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz

Wichtig in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Strafbestimmungen gemäss Art. 23 der Verordnung. Mit Busse bis zu CHF 100'000 wird bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von den obigen Bestimmungen verwendet.

Entsprechende Formulare bezüglich Kreditvereinbarung finden sich unter der Adresse [www.easy-gov.swiss](http://www.easy-gov.swiss)

### **Weitere Massnahmen Liquidität**

Der Bundesrat hat im Weiteren entschieden, dass Unternehmen vorübergehend die Arbeitgeberbeitragsreserven auch dazu verwenden können um den Beitrag des Arbeitnehmers (bisher nur Arbeitgeber) zu vergüten. Dafür muss eine schriftliche Mitteilung an die Vorsorgeeinrichtung gemacht werden.

Laut Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 24. März 2020 wird für nicht bezahlte direkte Bundessteuern mit Fälligkeit ab 1.3.2020 bis längstens 31.12.2020 kein Verzugszins (z.Zt. 3 %) erhoben. Dies gilt auch für die MWST, andere Verbrauchssteuern usw. jedoch nicht für die Verrechnungssteuern.

## Anpassungen bei der Kurzarbeit

Wir haben Sie bereits eingehend über die Möglichkeiten der Kurzarbeit orientiert. Nachfolgend werden die wesentlichsten Veränderungen seit unserem letzten Schreiben aufgeführt. Die tägliche Arbeit mit dem Thema Kurzarbeitsentschädigung zeigt auf, dass die Krux oft im Detail liegt. Wir empfehlen in diesen Fällen mit uns Kontakt aufzunehmen.

Mittlerweile hat der Bundesrat am 25. März 2020 entschieden die Frist zur Voranmeldung der Kurzarbeitsentschädigung von 3 Tagen aufzuheben. Die Handhabung der Ämter ist derzeit (zumindest in St. Gallen) so, dass die 3-Tages-Voranmeldefrist bis am 26. März 2020 bestehen bleibt und neue Anträge ab diesem Datum keine Voranmeldefrist mehr haben. Ebenfalls wurde mit demselben Beschluss die Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate verlängert.

Verschiedene Ämter sind mit den eingegangenen Anträgen massiv beansprucht. Dementsprechend kann die Zeit für einen Entscheid länger dauern (St. Gallen rechnet mit mindestens 2 Wochen bis das Unternehmen Bescheid erhält). Der Entscheid kann folgendermassen ausfallen:

- vollumfängliche Zustimmung (kein Einspruch),
- Zustimmung mit Einschränkungen (teilweiser Einspruch) oder
- gar nicht bewilligt (Einspruch).

## Corona-Erwerbsersatz

Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, sind die Formulare für die Anmeldung von Taggeldern neu von den Ausgleichskassen aufgeschaltet. Teils (z.B. SVA St. Gallen) können die Anmeldungen direkt online erledigt werden.

## Änderungen bei den Mietzinsen / Kündigungsfristen

Der Bundesrat hat sich mit der Lage im Immobilienbereich auseinandergesetzt. Die grösste Auswirkung dabei dürfte die Frist bei Mietausständen sein. Diese Frist bei Zahlungsrückständen von Wohn- und Geschäftsmieten (Art. 257d Abs. 2 OR) wird von 30 auf 90 Tage verlängert. Dies für Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen) und für Mieten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden. Ebenfalls eingeschlossen sind darin die Nebenkosten. Parallel dazu verlängert der Bundesrat die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinsen gemäss Art. 282 Abs. 1 OR für Pächterinnen und Pächter von 60 auf 120 Tage unter den gleichen Bedingungen wie bei Mietverhältnissen.

## Kantonale Massnahmenpakete

Derzeitig veröffentlichen viele Kantone zusätzliche Massnahmenpakete, welche unter Umständen auch Ihr Unternehmen betreffen könnten. Diese sind auf den jeweiligen Homepages der Kantone zu finden.

---

## Fazit

Die Änderungen und Präzisierungen treffen nun laufend ein. Es ist derzeitig anspruchsvoll in den einzelnen Bereichen jeden Fall abzudecken. Wir stehen natürlich für Fragen gerne zur Verfügung.

---